

gräflichen Gesamtthausen Schönburg, sub 3 hinsichtlich der unselbständigen Familienangehörigen der dort genannten Jagdberechtigten und sub 4 hinsichtlich des Directors der Forstakademie aufstellt. Diese neuen Befreiungen haben, wie der gesammte Paragraph, in der Ersten Kammer Annahme gefunden und hat man dort zu genauerer Begrenzung der sub 4 ausgesprochenen gleichen Befreiung der Forstgehülften und Lehrlinge königl. Forst- und Jagdbeamten nur noch beschlossen, hinter den Worten in der dritten Zeile:

„Lehrlinge derselben“
den Zusatz einzuschalten:

„auf den gedachten Revieren.“

Die unterzeichnete Deputation findet es unbedenklich, diese neuen Befreiungen auch ihrer Kammer zur Genehmigung und den nebenbemerkten Zusatz zur Annahme vorzuschlagen. Die sub 2 mit Rücksicht auf die ausnahmsweise Stellung, welche das Gesamtthaus Schönburg zu unserem Staatsverbande einnimmt, und welche in dem neuerlich mit demselben Seiten unserer Staatsregierung verhandelten und den derzeit tagenden Ständen mittelst Decrets vom 16. November 1863 vorgelegten Recess auch hinsichtlich dieser Frage zur Geltung gebracht ist, indem das Haus Schönburg die in den Schönburgschen Reccessherrschaften noch zurückstehende Einführung unserer Gesetzgebung über die künftige Einrichtung der Behörden für Rechtspflege und Verwaltung, die Strafproceßordnung und die Einsetzung von Friedensrichtern, sämmtlich vom 11. August 1855, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen, welche sonst im Königreich Sachsen bereits seit dem Jahre 1856 in Kraft getreten sind, von Gewährung einer Anzahl Anträge abhängig gemacht hat, unter denen sich auch der hier in Frage kommende, auf Befreiung von der Verbindlichkeit zur Jagdkartenlösung gerichtete, befindet.

Die unterzeichnete Deputation hat ebenso wie die Erste Kammer die hierunter begehrte Ausnahmestellung von der allgemeinen Gesetzgebung nicht von der Erheblichkeit erachten können, um durch deren Verweigerung dem Zustandekommen jenes einem hochwichtigen Theile unserer Gesetzgebung in jenem Landestheile Eingang verschaffenden Recesses irgendwie ein Hinderniß zu bereiten, und hat deshalb schon jetzt und unerwartet der Verathung dieses Recesses in der Zweiten Kammer geglaubt, sich für die Gewährung dieser Befreiung aussprechen zu sollen.

Wenn weiter in Punkt 3 die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Jagdkartenlösung den unselbständigen Familienmitgliedern der bereits nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1851 §. 1 und 2 zur selbständigen Ausübung der jagdberechtigten Personen, so lange als sich dieselben bei ihnen aufhalten, erteilt, und in so fern die diesfällige Bestimmung jener Verordnung erweitert werden soll, so hat die Deputation dieser Aenderung des derzeitigen Zustandes ihre Billigung nicht versagen können, weil sie hierin nicht nur, wie die Motiven sagen, eine Abhülfe des praktischen Bedürfnisses, sondern auch eine wenigstens theilweise Zurückgabe des dieser Klasse von Jagdberechtigten bis zum Erlaß der Verordnung vom 13. Mai 1851 zugestandenem Rechtes erblickt; sie glaubt aber, daß man in natürlicher Folge dieser Ansicht noch einen Schritt weiter zu gehen und noch die Beschränkung fallen zu lassen habe, nach welcher nur

unselbständige Familienangehörige und auch diese nur so lange, als sie sich bei dem jagdberechtigten Familienmitgliede aufhalten, die Jagdkartenfreiheit genießen sollen, weil nicht abzusehen ist, warum das verwandtschaftliche Band, was die Theilnahme der unselbständigen Familienangehörigen an dem Rechte des Familiengliedes bedingt, seine Geltung verlieren sollte, wenn dieselben selbständig sind, oder den Aufenthaltsort des jagdberechtigten Familiengliedes nicht theilen. Die Deputation schlägt deshalb vor, im letzten Satz des Punkt 3 die Worte:

„noch unselbständigen“
und:

„so lange sie sich bei denselben aufhalten“
in Wegfall zu bringen.

Die Herren Regierungskommissare haben diese Abweichung von den bisherigen Bestimmungen als zu weit gehend bezeichnet.

Die sub 4 ausgesprochene Befreiung des Directors der Forstakademie zu Tharandt hat in den der Vorlage beigegebenen Motiven eine Begründung zwar nicht erfahren; die Deputation hat aber gegen deren Genehmigung ein Bedenken nicht gehegt, weil sie von der Ansicht ausging, daß der Director der Forstakademie die Jagd in seiner Stellung als Lehrer an der genannten Akademie auszuüben habe und mithin diese Thätigkeit als ein mit den dortigen Lehrzwecken correspondirendes Bildungsmittel nicht entbehrt, solchenfalls aber zweifellos nicht einer Besteuerung unterworfen werden könne.

Bei Punkt 5 fand es die Deputation durch die Gleichheit der Verhältnisse geboten, nicht ferner die Forstgehülften und Lehrlinge der in festem Lohn und Brode stehenden Forst- und Jagdbeamten auf Privatrevieren von der Befreiung der Jagdkartenlösung auszuschließen, welche die Forstgehülften und Lehrlinge der königl. Jagd- und Forstbeamten innerhalb der königl. Forst- und Jagdreviere bereits seit Erlaß der Verordnung vom 13. Mai 1851 genießen. Die theilweise sehr umfangreichen Forst- und Jagdreviere der Rittergüter, Städte und milden Stiftungen bedingen ebenso, wie die fisciischen Forsten, sehr häufig für die Forstbeamten die Nothwendigkeit der Annahme von Gehülften und Lehrlingen, für welche sie dann, wenn, wie es meistens der Fall, mit der Forstwirtschaft die Jagd verbunden ist, aus eigenen Mitteln die Jagdkarten bestreiten mußten.

Diese Ungleichheit noch ferner fortbauern zu lassen, war kein ausreichender Grund aufzufinden, weshalb die Deputation deren Beseitigung, und zu diesem Zwecke die Aufnahme der Worte:

„und deren Forstgehülften und Lehrlinge“
nach den Worten:

„auf Privatrevieren“
empfiehlt.

Die Staatsregierung hat durch ihre Commissare dieser Ausdehnung der Jagdkartenbefreiung unter Bezugnahme darauf, daß auch der Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer diese Ausdehnung nicht ausgesprochen habe und daß auf Privatrevieren der Begriff der Gehülften und Lehrlinge der Forst- und Jagdbeamten ein einigermaßen zufälliger oder zu wenig begrenzter sei, ihre Genehmigung nicht erteilt.